

Die neue Felddienstordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 14. Mai.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die neue Felddienstordnung. — Zur Militärreform. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Mutationen. IX. Bericht des schweizer. Zentralvereins vom Roten Kreuz. — Ausland: Frankreich: Wichtige Änderung in der Gliederung der französischen Feldartillerie. Bulgarien: Pferdebeschaffung für das Heer. England: Bessere Erziehung der Infanterie-Unteroffiziere. Stand der Miliz.

Die neue Felddienstordnung.

Am 31. März ist vom Bundesrat eine neue Felddienstordnung von einstweilen provisorischer Gültigkeit dekretiert und der Beginn ihrer Gesetzeskraft auf den 1. Mai festgesetzt worden. Aber erst am 7. Mai gelangte dies Gesetz, welches schon seit einer Woche in Kraft sein sollte, zur Versendung an diejenigen, welche dasselbe zuerst gründlich studieren und sich in seinen Geist einleben müssen, bevor sie nach ihm amten, und es in unsern kurzen Militärkursen anderen lehren können.

Das ist etwas, das die mit der Drucklegung und Versendung des Reglements betrauten unteren Organe der Militärverwaltung unbedingt hätten vermeiden sollen und auch unbedingt hätten vermeiden können, wenn nicht ein ganz aussergewöhnliches unerwartetes Ereignis die Fertigstellung verunmöglichte. — Als das Reglement am 31. März dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt wurde, musste dies, ganz gleich wie bei allen andern solchen Vorlagen, in gedruckten Exemplaren geschehen sein. Dass dies der Fall, geht auch aus einer bezüglichen Mitteilung des Verfassers selbst auf Seite 201 der „Monatsschrift für Offiziere“ hervor. — Er teilt mit, dass sein Entwurf am 23. November 1903 vom Militärdepartement angenommen wurde, nun begann Übersetzung ins Französische und Drucklegung, welche den Winter von 1903 auf 1904 in Anspruch nahmen. „Die Vorlage des fertigen Entwurfes ans Departement erfolgte am 26. März; in seiner Sitzung vom 31. März sprach der Bundesrat die Genehmigung des Entwurfes aus und verordnete er dessen vor-

läufig provisorische Inkraftsetzung für die Dauer einer längeren Versuchsfrist.“*) Daraus, dass die Vorlage nicht die sonst übliche Zeit auf dem Kanzleisch lag, bevor der Bundesrat über sie Beschluss fasste, sondern dass sie, kaum vorgelegt, sofort in Behandlung genommen wurde, folgt einerseits, dass die Mitglieder des Bundesrates die Vorlage einfach annahmen und andererseits, dass das Militärdepartement es als geboten erachtete, das Reglement so rasch wie möglich zur Einführung zu bringen. Als ganz zweifellos muss angenommen werden, dass Militärdepartement würde niemals den 1. Mai als den Einführungstag des neuen, bis jetzt niemanden bekannten Gesetzes bestimmt haben, wenn es nicht vollauf berechtigt gewesen wäre, anzunehmen, dass das Gesetz rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor seinem Inkrafttreten denjenigen zugestellt sei, welche danach amten sollen.

Die Verspätung der Versendung ist etwas, das allgemein nicht vorkommen dürfte und in diesem besondern Falle unerklärlich ist. Man sage nicht, dass es von keiner Bedeutung sei, ob das Reglement 14 Tage früher oder später in Kraft tritt. Materiell ist das ja ganz richtig, aber darin, dass man dies sagt, liegt gerade jene Auffassung militärischer Dinge, die verhindert, dass unser Wehrwesen zu Kriegsgenügen kommt. Solange man nicht empfindet, dass, wenn der Bundesrat die Inkraftsetzung eines neuen militärischen Gesetzes auf den 1. Mai befiehlt, dann dies Gesetz auch tatsächlich muss auf den 1. Mai in Kraft

*) Im offiziellen Bulletin der Bundesratsverhandlungen steht nichts von einer „längeren Versuchsfrist“.

treten können, solange wird sich auf allen Gebieten eine Auffassung der Dinge breit machen, die militärisches Wesen und militärische Tüchtigkeit nicht aufkommen lässt. Der kategorische Imperativ von militärischer Pflicht und militärischem Gebot wird nicht überall empfunden; viele, die sie handhaben sollen, kennen die Gesetze und Gebote nur sehr oberflächlich, weil sie sich nicht die Mühe nehmen, sie zu studieren, andere setzen sich über sie hinweg, beides findet man hinauf bis in die höchsten Stellen! Das ist einer der Gründe, weswegen man vielfach bei den Gewissenhaften und Tüchtigen, welche Vorschrift und Gesetz hochhalten wollen, ein Anklammern an die toten Formen und an den toten Buchstaben findet, das eigenes Denken nicht aufkommen lässt. Deswegen passiert so häufig, dass von denen, die oben stehen, Gehorsam gegen Gesetz und Vorschrift und Servilismus gegenüber ihrer Person und Meinung als Synonyme angesehen werden. Dadurch, dass im vorliegenden Falle das Gesetz auf den 1. Mai zur Einführung kommen sollte, aber nicht zur Einführung kommen konnte, empfinden diejenigen, die es handhaben sollen, eine Art Aufmunterung, sich mit dem Studium und der tatsächlichen Einführung nicht zu beeilen; der eine macht dies früher und der andere später, je nachdem, wie er gerade Zeit hat zum Studium oder wie ihn individuelle Disposition dazu antreibt. Selbst wenn die Ausbildung nicht darunter leidet, so wird doch gemüthliche Auffassung von militärischen Geboten dadurch gefördert. Solche gemüthliche Auffassung ist wahrscheinlich auch der Grund, weswegen die auf den 1. Mai befohlene Einführung der neuen Felddienstordnung nicht stattfinden konnte.

Der Verfasser dieses neuen Reglements hat es für angezeigt erachtet, dasselbe einzuführen durch einen Artikel in Nr. 4 der Monatsschrift für Offiziere, betitelt: Die neue Felddienstordnung, ihre Entstehungsgeschichte und ihre Bedeutung. Obschon dasjenige, was über die Entstehungsgeschichte hier mitgeteilt wird, für gar viele ein Polichinelgeheimnis war und auch im wesentlichen schon vor Jahresfrist in einem Artikel der „Zürcher Post“ (April 1903) stand,*) so glauben wir doch, dass, da keinerlei Notwendigkeit dazu vorlag, es nicht gut war, dies wieder an die Öffentlichkeit zu ziehen. Die verwickelte Entstehungsgeschichte eines eingeführten Reglements geht die militärischen Untergebenen, welche ihm nachleben sollen, nicht weiter an,

*) Nämlich, dass man es hier nicht mit dem Werk der hierfür bestellten Redaktionskommission zu tun habe, sondern dass diese nicht weiter zur Mitwirkung zugezogen worden sei, nachdem sie sich mit der Auffassung der Aufgaben seitens ihres Referenten nicht befreunden konnte.

nur diejenigen höheren Stellen haben sich darum zu kümmern, die sich interessieren müssen für die Art, wie im Lande Gesetz und Verordnung eingeführt wird. Der Offizier hat sich nur darum zu kümmern, ob die provisorisch eingeführte Vorschrift zweckdienlich ist oder nicht, sein ruhiges objektives Urteil hierüber wird leicht gestört, wenn anklagend oder rechtfertigend die episodische Vorgeschichte ihm vorgetragen wird. Er hat der provisorisch eingeführten Vorschrift nachzuleben in pflichtschuldigem Gehorsam, aber ebenso ist seine einfache Pflicht, von der ihn keine Menschenfurcht abhalten darf, sie sorgfältig zu prüfen und darauf hinzuweisen und zu begründen, wenn er sie im einzelnen oder ganz als zweckwidrig erkennen muss. Diese überall gültige Pflicht gilt in unsern Verhältnissen im erhöhten Masse.

In richtiger Würdigung des Grundsatzes, dass bei der kurzen Ausbildungszeit und den andern unabwendbaren Schwierigkeiten des Milizsystems dieses für sein Kriegsgenügen die allerbesten Hilfsmittel haben muss, bewilligen unsere gesetzgebenden Räte opferfreudig die grössten Summen für die beste Bewaffnung. Mit der besten Bewaffnung allein ist es aber nicht gemacht, eine noch viel grössere Notwendigkeit ist, dass wir die besten Grundsätze für die Ausbildung und für das Verhalten im Krieg haben. Zweifellos ist, dass kriegerischer Erfolg eher zu erwarten sein wird, wenn vortreffliche Grundsätze und Vorschriften für Erschaffung und Gebrauch der Truppen herrschen, als wenn diese mangelhaft sind, dafür aber die Bewaffnung eine vortreffliche. Von dieser einfachen Wahrheit muss jeder geleitet werden, der mit diesen Dingen etwas zu tun hat, er verfehlt sich gegen das Vaterland, wenn irgend ein Grund oder irgend eine Rücksicht ihn veranlasst, hierüber sorglos zu denken.

Die Güte der Vorschriften für Ausbildung und Führung der Armee liegt nicht allein darin, dass in ihnen die richtigen Grundsätze enthalten sind. Dies hat erst dann seinen Wert, wenn sie auf die richtige Art ausgesprochen werden, sodass sie rein und ohne jede Zutat in ihrer einfachen Grösse und prinzipiellen Richtigkeit hervortreten. Nur dann wird derjenige, der ihnen nachleben soll, so angeleitet, dass er, von ihrer absoluten Richtigkeit durchdrungen, sie nach eigenem freien Denken so gebraucht und angewendet, wie die vorliegende Lage dies erfordert. Dies kann nur durch Einfachheit und Klarheit erreicht werden. Der Wunsch, durch den Buchstaben des Reglements hierzu anzuleiten, führt leicht zum Stören des eigenen Denkens, zu jener inneren Unsicherheit, die zu ihrer Rettung zum schablonenhaften Handeln greift. Nur grosse Fingerzeige für die Auffassung darf das Reglement

selbst enthalten; sind deren zu viele, so verliert sich das Bewusstsein der absoluten Richtigkeit der Grundsätze, an die Stelle von Entschlussfreudigkeit tritt Hamletwesen. Nicht das Reglement selbst, sondern die Instruktion an konkreten Fällen weckt die Fähigkeit, die Grundsätze nach eigener richtiger Beurteilung der Umstände zu handhaben. Nicht umsonst hat das deutsche Reglement bei seiner Neuherausgabe vor bald 20 Jahren seinen Titel *Felddienst-Anleitung* in *Felddienst-Ordnung* umgeändert.

Auch die Diktion in einem solchen Reglement spielt eine entscheidende Rolle. Von ihr hängt es geradezu ab, ob das Reglement richtig aufgefasst werden kann und aus ihm die Klarheit hervorgeht, die Entschlussfreudigkeit erschafft. Das deutsche Infanteriereglement und die deutsche Felddienstordnung sind nicht bloss kaum erreichbare Vorbilder als militärische Lehrbücher, sie sind es auch im Gebrauch der Sprache. Alles, was Moltke geschrieben hat, zeichnet sich aus durch klassisch einfache und durchsichtige Sprache. Er und unser schweizer Dichter Gottfried Keller dürften als die grössten Meister unserer Zeit in Handhabung der deutschen Sprache bezeichnet werden.

Der Verfasser unserer neuen Felddienstordnung weist zum Schluss seiner Darlegungen in der Monatsschrift über die Bedeutung seines Werkes darauf hin, dass trotz der Beifügung ganz neuer Abschnitte das „Gesamtvolumen“ dieser Felddienstordnung verglichen mit der bisherigen Felddienstanleitung ein Erhebliches geringer sei — die Seitenzahl ist von 301 auf 246 gleichen Formats herabgesetzt worden. — Wir glauben nicht, dass in dem Gesamtvolumen als solchem der Grund erblickt werden darf, warum unser früheres Reglement ungeeignet war. Dasjenige, was es so ungeeignet machte, könnte auch in einem Werke von erheblich kleinerer Seitenzahl vorhanden sein. Wir möchten das Verdienst der neuen Felddienstordnung darin erblicken, dass aus ihr viele Darlegungen, Festsetzungen von Begriffen und Anleitungen des Entwurfes vom Jahre 1900 ausgemerzt worden sind, die in unklaren Vorstellungen über das Wesen des Krieges und seine Bedürfnisse wurzelten. An diesem Übel litt auch unsere alte Felddienstanleitung. Dies ist ein grosser Fortschritt des neuen Reglements und ein hoch anzuerkennendes Verdienst seines Verfassers. — Ob dies aber im genügenden Umfange der Fall war, mag späterer gründlicher Prüfung vorbehalten bleiben. Dagegen muss nach flüchtiger Durchsicht schon gesagt werden, dass das Reglement hinsichtlich der Redaktion noch einer sehr gründlichen Umarbeitung bedarf, bevor seine definitive Einführung dekretiert werden kann. Dies bezieht sich ebenso

sehr auf das Sprachliche im allgemeinen, wie auf eine Anzahl von Sätzen, die wohl ganz richtig gedacht sein können, aber so, wie sie ausgesprochen worden sind, unrichtige Vorstellungen hervorrufen. Dem Autor, der weiss, was er meint, kann so etwas auch bei sorgfältiger Durchsicht leicht entgehen. Deswegen ist notwendig, dass solche Vorschriften, bevor sie erscheinen, von sachkundigen Dritten denkend durchlesen werden.

Schon auf den ersten Seiten, in den Darlegungen über die Befehlsgebung, tritt dies zutage. Im Artikel 2 wird gesagt: Die Befehle der höhern Truppenführung und die wichtigeren Befehle aller Befehlsstufen werden in der Regelschriftlich erlassen. Einfache oder weniger wichtige Aufträge werden mündlich gegeben.

Der Unterschied, wann und wo schriftlich oder mündlich befohlen wird, liegt nicht darin, ob von der höheren oder niederen Truppenführung befohlen wird, oder ob es sich um wichtigere Befehle oder nur um einfache oder weniger wichtige Aufträge handelt. Der einer kleinen Truppe zum Vorgehen ins Gefecht erteilte Befehl gehört zweifelsohne zu den „wichtigeren Befehlen“, welche nach der Fassung dieses Artikels von allen Befehlsstufen in der Regelschriftlich zu erteilen sind und der gleichartige Befehl an eine grössere Truppe gehört nicht immer zu den „einfachen Aufträgen“, welche gemäss diesem Artikel allein mündlich gegeben werden können. In beiden Fällen ist aber die mündliche Befehlserteilung die Regel. Unrichtig ist es daher zu sagen, dass (normal) die mündliche Befehlsform nur für einfache oder weniger wichtige Aufträge angewendet wird, ebenso unrichtig ist es aber auch den Glauben zu erwecken, dass solche Aufträge nicht auch schriftlich gegeben werden können. — Die Befehle der höheren Truppenführung werden von dieser nicht deswegen meist schriftlich erteilt, weil das die ihr zukommende Art der Befehlsgebung ist, sondern weil sie meist in der Lage ist (wegen räumlicher Trennung etc.), nicht anders befehlen zu können. — Für jede Art von Befehl oder Auftrag ist die mündliche Form (je nach dem unter gleichzeitiger schriftlicher Niederlegung) die geeignetste, weil sie am vollkommensten die richtige Auffassung sicherstellen kann. Deswegen wird sich auch ihrer die höhere Truppenführung bedienen wo sie kann — meist aber ist dies ihr unmöglich. „Einfach“ soll jeder Befehl sein, ob schriftlich oder mündlich, das ist das Merkmal des klaren Denkens, das jedem Befehl zu Grunde liegen muss. Will man aber den Grad der Einfachheit, so wie solche hier gemeint ist, als Unterscheidung nehmen, ob mündlich oder

schriftlich befohlen wird, so sind es eher die einfachen Befehle, die man schriftlich übermittelt, während man trachtet, solche, die schwieriger richtig aufzufassen und wichtiger sind, mündlich zu erteilen. Jedesmal, wenn Moltke einem hohen Unterführer einen entscheidungsvollen Auftrag zu erteilen hatte, so liess er den Unterführer zu sich kommen oder schickte einen seiner vertrautesten Gehilfen zur Darlegung seiner Gedanken, um den Unterführer zu überzeugen, um zu bewirken, dass er richtig verstanden sei. Deswegen ist auch unrichtig, im Artikel 7 zu sagen: andere Begründung des Befohlenen, als die in der Orientierung enthaltenen (als solche wird vorher angegeben: Lage zum Feind und Zusammenhang mit andern Truppenteilen der eigenen Armee) sind unnötig. Bei der höheren Truppenführung sind diese andern Begründungen in sehr vielen Fällen sehr notwendig und bei der niedern Führung in manchen sehr zweckdienlich.

Artikel 3 sagt: Befehle müssen kurz und bestimmt, deutlich und vollständig sein. — Wir glauben nicht, dass notwendig sei, in den Vorschriften auf Selbstverständliches aufmerksam zu machen. Wenn dies aber notwendig ist, dann ist die Kürze des Befehls nicht die erste Eigenschaft, die von ihm verlangt werden muss, sondern die Vollständigkeit und Deutlichkeit; diese schliessen bei dem, der überhaupt zum Befehlen befähigt ist, die Bestimmtheit in sich. Aber das selbstverständliche Gebot, keine unnützen Worte zu machen, darf niemals dazu führen, die Kürze als erstes Erfordernis eines Befehls anzusehen — im Gegenteil, wenn die Vollständigkeit und Deutlichkeit es verlangen, dann soll der Befehlende sich nicht scheuen, recht breit zu werden. Allerdings darf diese Breite dann ihren Grund nicht in eigener innerer Unklarheit und Unentschlossenheit haben. Aber Unklarheit und Unsicherheit greifen meist lieber zur Form eines kurzen, bestimmten Befehls, als zu einer das Verständnis hervorrufenden Darlegung.

Im schon erwähnten Artikel 7 wird auch gesagt: je kleiner der Truppenkörper, desto kürzer kann die Orientierung sein. Wenn solches wohl auch für die meisten Fälle zutrifft, so darf es doch nicht so gesagt werden. Denn dann bewirkt es den offiziellen Glauben, dass die Ausführlichkeit der Orientierung über eine Aufgabe und über die Verhältnisse, unter denen sie ausgeführt werden muss, in Wechselbeziehung stehe zu der Grösse des Kommandos, welches mit der Aufgabe betraut wird. Das hat gar nichts mit einander zu tun. Der kleinste Truppenkörper, welcher eine Orientierung erhält, ist doch wohl eine Patrouille, die mit höchst wichtigem und gefährvollem Auftrag gegen den Feind vorgeendet wird. Wir können uns keinen Fall den-

ken, in welchem die Orientierung eingehender und umfassender zu sein hat.

In Artikel 8 wird gesagt: „Anordnungen nur administrativer Natur (solche, die den innern Dienst, die Organisation des Unterrichts etc. etc. betreffen) werden besser nicht*) in die taktischen Befehle mit aufgenommen, sondern zum Gegenstand besonderer Befehlsgebung gemacht.“

Wir glauben, dass es auch in den unvollkommensten militärischen Verhältnissen, voll der unglaublichsten Verwirrung der Begriffe nicht möglich sein könnte, dass man in „taktische“ Befehle „Anordnungen, die die Organisation des Unterrichts“ aufnehmen kann. Wir zweifeln, dass im Felddienst überhaupt derartige Befehle so zahlreich vorkommen, dass man im Felddienstreglement darüber sprechen muss, und wir meinen, dass Befehle über die Organisation des Unterrichts nicht in der Rubrik: Anordnungen nur administrativer Natur aufgezählt werden können.

Im folgenden Artikel 9 wird gesagt: „die Form des von Hand zu Hand gehenden Kreisschreibens ist (für die Befehlsgebung) im Felde unzulässig!“

Wir glauben, dass es doch wohl kaum irgendwo in der Welt vorkommt, dass im Felde mittelst eines „Kreisschreibens, das von Hand zu Hand geht“, befohlen wird. Wir glauben, dass dies auch im tiefsten Frieden eine durchaus ungeeignete Form der Befehlsgebung wäre.

Es möge einstweilen an diesen durch die drei ersten Seiten des Reglements veranlassten Bemerkungen genug sein, um den Ausspruch zu begründen, dass vor der endgültigen Einführung sorgfältige redaktionelle Durcharbeitung geboten ist. —

Zur Militärreform.

Von Oberst i. G. Wildbolz.

(Schluss.)

IV.

Nun soll untersucht werden, wie, besser als bisher, für die Beweglichkeit unserer Armee, die andere Grundbedingung des kriegsrischen Erfolges, gesorgt werden kann.

Geradeso wenig wie es ausgeschlossen ist, dass die Milizarmee den für den Krieg erforderlichen Grad von innerer Festigkeit erreicht, geradeso wenig ist es in der Milizarmee unmöglich, die Führung so zu gestalten, dass die gewollte Beweglichkeit all' ihrer Teile gesichert ist.

*) Wir möchten hier auch beiläufig die Ansicht äussern, dass die Ausdrucksweise: „besser nicht“ in solchen militärischen Instruktionen besser nicht zur Anwendung kommt.